



Aktenzeichen: Pet 4-20-10-783-008199

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird im Hinblick auf die Verschärfung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken sowie die Einführung des Tierarzneimittelgesetzes eine Sicherstellung der medizinischen Versorgung hilfebedürftiger Wildtiere gefordert, insbesondere soweit es sich um gefährdete oder geschützte Arten handelt.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass durch die Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) die Abgabe von Medikamenten an Wildtiere durch Pflegerinnen und Pfleger bzw. in Pflegestationen wesentlich erschwert worden sei. Dies liege vor allem an einem Umwidmungsverbot für Medikamente sowie dem Erfordernis, Antibiotika ausschließlich nach Erstellung eines Antibiotogramms einzusetzen. Auch das neue Tierarzneimittelgesetz (TAMG) berücksichtige die notwendige medizinische Behandlung von Wildtieren nicht. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 426 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 23 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur



Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestags-Drucksache 20/3712) vorlag. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (Bundestags-Drucksache 20/4596) ist der Gesetzentwurf in geänderter Fassung mehrheitlich angenommen worden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens des zuständigen Fachausschusses sowie der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst geht der Petitionsausschuss davon aus, dass es sich bei den in der Petition genannten Wildtieren nicht um jagdbares Wild, das heißt nicht um Wildtiere handelt, die der Lebensmittelgewinnung zugeführt werden.

Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass seit langem die Bedeutung der weltweiten Problematik der Antibiotikaresistenzen anerkannt ist. Zu den Strategien dieses Problem anzugehen gehört, dass Antibiotika nur nach tierärztlicher Verschreibung bei Tieren eingesetzt werden dürfen und ihr Einsatz auf notwendige Anwendungen beschränkt ist. Dafür muss zunächst beim zu behandelnden Tier eine Indikation (beispielsweise eine bakterielle Infektion) durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt festgestellt werden.

Zutreffend ist, dass für bestimmte antibiotische Wirkstoffklassen (Fluorchinolone oder Cephalosporine der dritten vierten Generation) durch die jüngste Änderung der TÄHAV Einschränkungen bezüglich ihrer Anwendung getroffen wurden. Dies gilt allerdings nur für die Behandlung von Rindern, Schweinen, Puten, Hühnern, Hunden und Katzen.

Die Verpflichtung zur Durchführung eines Antibiogramms besteht zudem, anders als von der Petition dargestellt, nur in bestimmten Fällen der Antibiotikabehandlung von Rindern, Schweinen, Hühnern, Puten, Pferden, Hunden und Katzen. Die antibiotische Behandlung von Wildtieren ist also von diesen Einschränkungen gerade nicht erfasst. Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegeben sind, darunter auch Antibiotika, dürfen von Tierärztinnen und Tierärzten an Tierhaltende nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung von Tieren abgegeben werden. Dies umfasst zum Beispiel im Falle der Antibiotikabehandlung eine angemessene tierärztliche klinische Untersuchung des zu behandelnden Tieres und eine Kontrolle des Behandlungserfolges, bei der Abgabe von Tierarzneimitteln an Tierhalterinnen und



Tierhalter zusätzlich eine angemessene Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der Arzneimittel.

Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Abgabe von Antibiotika an Tierhalterinnen und Tierhalter zur Behandlung von kranken Wildtieren grundsätzlich weiterhin möglich ist. Insoweit wird dem Anliegen bereits in Teilen Rechnung getragen. Art und Umfang der Kontrolle der richtigen Arzneimittelanwendung durch Tierhalterinnen und Tierhalter obliegen dabei der Eigenverantwortung des behandelnden Tierarztes und bemessen sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere dem Zweck und der Art der jeweiligen Arzneimittelanwendung.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und kann ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der Antrag der Gruppe Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.